

## Amtsgericht Mitte

Az.: 25 C 357/24



Im Namen des Volkes

## Urteil

(abgekürzt nach § 313a Abs. 1 ZPO)

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Keen Law Rechtsanwalts GmbH**, Märkisches Ufer 38 - 40, 10179 Berlin, [REDACTED]

hat das Amtsgericht Mitte durch den Richter am Amtsgericht Ackermann aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 15.07.2025 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

## Entscheidungsgründe

Von einer Darstellung des Tatbestandes wird gemäß § 313 a Abs. 1 Satz 1 ZPO abgesehen.

Die zulässige Klage ist, nachdem die Parteien den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt haben und nur noch über die Nebenforderung zu entscheiden war, unbegründet.

I.

Der Klägerin steht ein Anspruch auf Erstattung ihrer vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten i.H.v. 420,07 € nebst Zinsen i.H.v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 22.08.2024 durch die Beauftragung des Prozessbevollmächtigten [REDACTED] nach §§ 280 I, II, 286 BGB gegen den Beklagten zu.

Die Klägerin ist aktivlegitimiert. Entgegen der Ansicht des Beklagten ist der Anspruch auf Auskunft gem. §§ 675, 666, 412, 401 BGB nach § 86 I 1 VVG von dem Versicherungsnehmer auf die Klägerin übergegangen.

Gem. § 86 I 1 VVG geht ein dem Versicherungsnehmer zustehender Ersatzanspruch gegen einen Dritten auf den Versicherer über, soweit dieser den Schaden ersetzt. Dies gilt auch für die Vorfinanzierung von Prozesskosten (vgl. BGH NJW 1992, 2575 = WM 1992, 1922). Schon mit Klageerhebung stand dem Versicherungsnehmer gegen den Prozessgegner ein aufschiebend bedingter Kostenerstattungsanspruch zu, denn das Prozessrechtsverhältnis lässt bereits den prozessualen Kostenerstattungsanspruch entstehen und wurde durch die Berufungseinlegung des Versicherungsnehmers vor dem OLG Braunschweig weiter aufrechterhalten. Allerdings ist dieser Erstattungsanspruch gem. § 158 I BGB aufschiebend bedingt durch den Erlass einer entsprechenden Kostengrundentscheidung (vgl. BGH, Urt. v. 13.02.2020 – IX ZR 90/19). Indem die Klägerin für die außergerichtliche und gerichtliche Tätigkeit des Beklagten Kostenvorschüsse unmittelbar an diesen leistete, hat sie ihrem Versicherungsnehmer nach § 86 I 1 VVG „einen Schaden ersetzt“. Durch die Zahlung dieser Vorschüsse ist der aufschiebend bedingte Kostenerstattungsanspruch ihres Versicherungsnehmers gegen den Prozessgegner gem. §§ 675 I, 667, 158 I BGB auf die Klägerin kraft Gesetzes (§ 86 I 1 VVG) übergegangen.

Diesem Anspruch auf Herausgabe des Erlangten aus §§ 675 I, 667 BGB folgt der Auskunftsan-

spruch des Versicherungsnehmers gegen seinen Rechtsanwalt in analoger Anwendung von §§ 412, 401 BGB (so LG Bonn SVR 2011, 231). Die Regelung in § 401 BGB wird auch auf solche Hilfsrechte entsprechend angewandt, die zur Geltendmachung oder Durchsetzung einer Forderung erforderlich sind. Solche Nebenrechte sind insbesondere Ansprüche auf Auskunft und Rechnungslegung, die darauf abzielen, Gegenstand und Betrag des Hauptanspruchs zu ermitteln (vgl. BGH, Beschl. v. 19.12.2012 zu VII ZB 50/11).

Der Beklagte ist Rechtsanwalt, der im Auftrag seines Mandanten bei dessen Rechtsschutzversicherer um Deckungsschutz und Zahlung von Kostenvorschüsse nachgesucht hat und auf diese Weise selbstständig und ohne Beteiligung seines Mandanten Vorschusszahlungen für sein Honorare sowie Gerichtskosten entgegengenommen hat, verpflichtet, dem Rechtsschutzversicherer, hier der Klägerin, Auskunft über die kostenmäßige Abwicklung des Verfahrens zu geben (so OLG Düsseldorf VersR 1980, 231; LG Bochum JurBüro 2012, 536 LG Bonn SVR 2011, 231; LG Heidelberg ZfSch 2017, 160). Es trifft insofern nicht zu, wenn der Beklagte meint, der Versicherer müsse vorerst von seinem Weisungsrecht gem. §§ 1 ff. VVG i.V.m. ARB gegenüber dem Versicherungsnehmer Gebrauch machen.

Dem Anspruch steht ferner nicht die anwaltliche Verschwiegenheitsverpflichtung gem. § 43a II BRAO entgegen, denn es ist von einer konkludenten Entbindung hiervon durch den Mandanten/Versicherungsnehmer auszugehen, da er den Beklagten mit der kostenmäßigen Abwicklung des Rechtsstreits beauftragt hat (vgl. BGH, Urt. v. 13.02.2020 – IX ZR 90/19).

Der Beklagte befand sich mit der Auskunftserteilung aufgrund der schriftlichen Fristsetzung durch die Klägerin seit dem 17.04.2024 in Verzug gem. § 286 BGB. Die für die Beauftragung des Rechtsanwalts angefallenen Kosten in Höhe von 420,07 € stellen nach den §§ 249 ff. BGB eine ersatzfähige Schadensposition dar.

Da mit dem anwaltlichen Schreiben vom 31.07.2024 zu einer Zahlung dieser angefallenen Kosten bis zum 21.08.2024 aufgefordert wurde, sind auch gemäß § 288 I BGB i.V.m. § 286 BGB Verzugszinsen ab dem 22.08.2024 begründet.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91a I 1, 91 I 1 Hs. 1 ZPO. Soweit die Parteien den Rechtsstreit übereinstimmend für erledigt erklärt haben, waren dem Beklagten gem. § 91 a I ZPO die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen. Dies entspricht nach Auffassung des Gerichts der Billigkeit unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstands. Denn der Beklagte hatte entgegen seiner Verpflichtung zur Auskunftserteilung gem. §§ 675, 666 BGB trotz mehrfacher Anmahnung durch die Klägerin davon abgesehen, diese über den Gang des Verfahrens in Kenntnis

zu setzen und befand sich hinsichtlich dessen in Verzug. Dass ein Ersatzanspruch der Klägerin gegen den Beklagten wegen der vorgeleisteten Prozesskosten gem. §§ 675, 667 BGB i.V.m. § 86 I 1 VVG letztlich mangels Bedingungseintritts aufgrund der Berufungsrücknahme des Versicherungsnehmers nach § 516 ZPO (Kostengrundentscheidung zulasten des Versicherungsnehmers gem. § 516 III 1 ZPO) nicht bestand, ist unschädlich. Denn die Erhebung der Stufenklage, die das Gesetz den Parteien in Fällen der vorliegenden Art in § 254 ZPO aus Gründen der Prozessökonomie zur Verfügung stellt, ist in solchen Fällen die adäquate Folge des säumigen Verhaltens des Auskunftsschuldners. Erst nachdem der Beklagte – nach Erhebung der Stufenklage – Auskunft erteilt hatte, zeigte sich, dass die Klägerin keine Zahlung von ihr beanspruchen konnte. Die Klägerin war ferner nicht gehalten, zunächst (nur) auf Auskunft zu klagen (vgl. BGH NJW 1994, 2895, beck-online). Dem Gläubiger eines Anspruchs auf Auskunftserteilung und Rechnungslegung wird in derartigen Fällen ein materiell-rechtlicher Schadensersatzanspruch gem. §§ 280 I, II, 286 BGB im Hinblick auf die Verfahrenskosten der unbegründeten Stufenklage, die er infolge der Nichterteilung oder nicht rechtzeitigen Erteilung der Auskunft erhoben hat, zugebilligt (vgl. BGHZ 79, 275 (280 f.)). Unter Berücksichtigung dieses Umstandes entspricht es billigem Ermessen, dem Beklagten die Kosten des Rechtsstreits in voller Höhe aufzuerlegen.

Da die Beschwer 600,00 EUR nicht übersteigt, war die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit den §§ 708 Nr. 11, 711 Satz 1, 713 ZPO zu entnehmen.

Die Berufung war nicht zuzulassen, da die Rechtssache weder grundsätzliche Bedeutung hat noch die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts erfordert, § 511 Abs. 2 Ziff. 1 und 2 ZPO.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Berlin II  
Littenstraße 12-17  
10179 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

Ackermann  
Richter am Amtsgericht

Verkündet am 05.08.2025

Rolfes, JSekr´in  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Für die Richtigkeit der Abschrift  
Berlin, 06.08.2025

Rolfes, JSekr´in  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle